

## Positionspapier

# Änderung des Verrechnungssteuergesetzes VStG

## I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv begrüsst die Reformbemühungen in der Verrechnungssteuer-Gesetzgebung und fordert, dass ein künftiges Revisionsprojekt:

- **umfassende Reformen vorsieht, welche die Interessen aller Wirtschaftsakteure berücksichtigt,**
- **die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes stärkt,**
- **Entwicklungen bezüglich nationalen und internationalen Anforderungen und Tendenzen vorwegnimmt und berücksichtigt,**
- **so schnell wie möglich ein Reformpaket umsetzt, welches die Anliegen verschiedener Motionen und anderer parlamentarischer Instrumente berücksichtigt (wie beispielsweise die Senkung der Verrechnungssteuer).**

## II. Ausgangslage

Die Reform der Verrechnungssteuer, wie sie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen und im Dezember 2014 zu Konsultation unterbreitet wurde, konnte nicht überzeugen. Obwohl die darin verfolgten Ziele sinnvoll waren (Belebung des Kapitalmarktes und Stärkung des Sicherungszweckes der Verrechnungssteuer), trug dieses Revisionsprojekt bloss teilweise den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung. Die überstürzt erarbeiteten Revisionsvorschläge berücksichtigten nur die Interessen von Grossunternehmen und die Anforderungen eines internationalen Kontextes. Der Schweizer Gewerbeverband sgv begrüsst die Entscheidung des Bundesrates, vorerst das Schuldnerprinzip nicht durch das Zahlenstellenprinzip zu ersetzen. Dieser Übergang hätte Kosten und Risiken verursacht, ohne reelle Vorteile zu verschaffen.

Die bundesrätliche Botschaft zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes konzentriert sich nunmehr nicht auf eine Reform des Verrechnungssteuersystems, sondern auf die notwendigen Änderungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer VStG. Diese Gesetzesänderung will den steuerrechtlichen Rahmen für Finanzinstrumente wie CoCos, Write-off Bonds oder Bail-in Bonds regeln, welche vom Anwendungsbereich des VStG ausgenommen werden und eine Ausnahme im Verrechnungssteuersystem darstellen. Bereits anlässlich der Diskussionen in den Expertengruppen hatte sich der sgv zur Stärkung des schweizerischen Finanzmarktes für eine Ausnahmeregelung von der Verrechnungssteuer für TBTF-Institute, welche sich solcher Finanzinstrumente (CoCos und Write-off Bonds) bedienen, ausgesprochen. Der sgv hatte sich mit Nachdruck gegen einen Systemwechsel vom Schuldner- zum Zahlenstellenprinzip eingesetzt, da ein solcher übermässige administrative Belastungen nach sich gezogen hätte.

Die aktuelle Botschaft des Bundesrates spricht sich nur noch über die Ausnahmeregelung im VStG aus und sieht von einem Systemwechsel in der Verrechnungssteuer ab.

### III. Allgemeine Beurteilung des Entwurfes

#### 1. Ausnahmeregelungen

Das Bankenwesen hat zahlreiche Umbrüche erfahren, welche eine Anpassung an neue Anforderungen bei drohender Insolvenz erfordern, um dessen Stabilität zu gewährleisten. Diese Anforderungen sind im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen BankG geregelt und ermöglichen es, genügend Kapitalreserven sicherzustellen, um wichtige Funktionen des Finanzsystems und den ordentlichen Bankbetrieb zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen basieren auf die auf Ende 2016 befristete Ausnahmeregelung für CoCos und Write-off Bonds. Um einem Attraktivitätsverlust des Finanzplatzes entgegenzuwirken, musste eine relativ dringliche Lösung gefunden werden. Es galt diese Finanzinstrumente von der Verrechnungssteuer auszunehmen, ohne einen Bruch im Verrechnungssteuersystem zu verursachen.

Das VStG soll dahin gehend geändert werden, dass die auf Ende 2016 zeitlich befristete Ausnahmeregelung (Befreiung von der Verrechnungssteuer) für die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und von Anleihen mit Forderungsverzicht (sog. CoCos und Write-off Bonds) verlängert wird.

Bail-in Bonds sind ordentliche Anleiheobligationen einer Bank oder der Muttergesellschaft einer Finanzgruppe, welche im Wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachkommen und für die Banken zusätzliches Kapital darstellen. Diese Anleiheobligationen müssen im Zeitpunkt der Emission durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt werden und können bei drohender Insolvenz im Rahmen eines Sanierungsverfahrens i.S.v. Art. 25 i.V.m. Art. 31, Abs. 3 BankG reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden. Neu soll nun eine ähnliche Ausnahmeregelung, wie sie bereits für oben erwähnte Finanzinstrumente gelten, auch für Bail-in Bonds Anwendung finden.

Für diese drei Finanzinstrumente (CoCos, Write-off Bonds und Bail-in Bonds) werden die Ausnahmeregelungen bezüglich Befreiung von der Verrechnungssteuer zeitlich auf 5 Jahre beschränkt und gelten namentlich bis 2021, falls die Gesetzesänderung anfangs 2017 in Kraft tritt.

#### 2. Künftige Gesetzesrevision

Der sgv hätte es begrüsst, wenn die zahlreichen Fragestellungen und Problemfelder, welche von mehreren Parlamentariern angesprochen wurden, berücksichtigt worden wären, um das Gesetz besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaft als Ganzes abzustimmen.

Der sgv erwartet, dass das EFD im künftigen Revisionsprojekt in nützlicher Frist die Voraussetzungen für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Wirtschaftsstandortes schafft, namentlich durch die Senkung der Verrechnungssteuer, welche heute für bewegliche Kapitalerträge auf 35% fixiert ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV ist anzuhalten, ihre Praxis in Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht zu verschärfen. Es sollte davon abgesehen werden, Steuerpflichtige, welche nie die Absicht gehabt haben, sich der Besteuerung zu entziehen, zu bestrafen oder ihnen den Anspruch auf Rückerstattung abzuerkennen. Dies umso mehr, dass die Verrechnungssteuer keine Sicherungssteuer darstellt.

Die künftige Revision sollte umfassend sein und ein übergreifendes Reformpaket vorsehen. Die Nachteile von Einzelfalllösungen und somit die Berücksichtigung einzelner Bedürfnisse sind zahlreich und machen das Steuersystem zusätzlich komplex.

#### **IV. Schlussfolgerungen**

Nach dem Gesagten erfüllt die Änderung des VStG indirekt die neuen regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Systemstabilität im Bankenwesen. Die Weiterführung der Ausnahmeregelung im schweizerischen Rechtssystem bezüglich der Befreiung von der Verrechnungssteuer für die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und von Anleihen mit Forderungsverzicht erlaubt mittels eines geeigneten steuerlichen Rahmens die juristischen Risiken zu reduzieren und zudem Arbeitsplätze zu schaffen. Damit wird das Insolvenzrisiko nicht mehr vom Steuerzahler getragen (wie dies anlässlich der Finanzkrise im Jahr 2008 der Fall war), sondern durch die Gläubiger und Risikoträger der betroffenen Finanzinstitute. Anleiheobligationen werden nunmehr in der Schweiz in einem geeigneten steuerrechtlichen Rahmen und unter international wettbewerbsfähigen Bedingungen ausgegeben.

Die künftige Revision des Verrechnungssteuergesetzes muss nicht nur internationalen Anforderungen (Einführung des AIA) und dem Ausgang der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ Rechnung tragen, sondern auch die Gesamtheit der Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigen. Die Revision muss als Gesamtreform ausgestaltet werden.

Bern, 5. Oktober 2015

#### **Dossierverantwortlicher**

Alexa Krattinger, Finanz- und Steuerpolitik  
Tel. 031 380 14 22, E-Mail [a.krattinger@sgv-usam.ch](mailto:a.krattinger@sgv-usam.ch)